

COVID-19 – WICHTIGE HINWEISE

ZUR LOHNDEKLARATION 2020 UND VORAUSPRÄMIE 2021

Liebe Kundin, lieber Kunde

Sie haben bei der Allianz Suisse mindestens eine der nachfolgend aufgeführten Versicherungen abgeschlossen:

- **Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG**
- **Zusatzversicherung zur obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG**
- **Kollektiv-Krankenversicherung**

Ihr Vertrag sieht eine jährliche Deklaration der Lohnsumme vor.

Haben Sie in 2020 Kurzarbeitsentschädigung bezogen? Oder weicht die Lohnsumme für 2021 voraussichtlich stark von der Lohnsumme 2019 ab? Dann beachten Sie bitte folgende Hinweise.

LOHNDEKLARATION FÜR DAS JAHR 2020

In Ihrem Betrieb wurde im Jahr 2020 aufgrund der behördlich vereinbarten Massnahmen oder aus anderen Gründen **Kurzarbeit geleistet und es wurde Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet?**

Dann beachten Sie beim Ergänzen der Lohndeklaration unbedingt folgende Punkte:

- Die Kurzarbeitsentschädigungen wurden an den/die Arbeitgeber/in ausgerichtet. Diese sind verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) und -prämien (UVG*) entsprechend der normalen Arbeitszeit zu bezahlen. **Zu deklarieren ist somit der vereinbarte Lohn und nicht der gekürzte Lohn.**
- In der UVG-Zusatzversicherung gelten für die Bemessung des prämienpflichtigen Lohnes die gleichen Grundlagen wie in UVG. In der Kollektiv-Krankenversicherung ist der AHV-Lohn massgeblich. **Somit gelten für Unfall- und Krankenversicherung 100% des Lohnes als Basis für die Prämienberechnung.**

* Gesetzliche Grundlage = Art. 115 Abs. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)

- **Taggelder der Unfall- und Krankenversicherung können vom massgeblichen Lohn abgezogen werden**, sofern es sich dabei um Leistungen Dritter handelt. In der Unfallversicherung – UVG und UVG-Zusatz – sind auch Taggelder der Militär- und der Invalidenversicherung sowie die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung (EO) bei Militär- und Zivildienst sowie bei Mutterschaft prämienbefreit.
- In der obligatorischen Unfallversicherung ist die **Prämie für die Berufsunfallversicherung auch während der Kurzarbeit geschuldet**. Und für jene Mitarbeitende, deren wöchentliche Arbeitszeit vor Beginn der Kurzarbeit durchschnittlich 8 Stunden betragen hat, ist **zusätzlich die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung geschuldet**.

Sieht Ihre UVG-Versicherung auch die freiwillige Versicherung für Betriebsinhaber/innen und mitarbeitende Familienmitglieder vor? Betrifft Ihre UVG-Zusatzversicherung oder die Kollektiv-Krankenversicherung Personen, für welche ein fixer Lohn vereinbart ist? Diese unterliegen nicht der Deklarationspflicht. Somit sind die Prämien und Leistungen nicht von den verordneten Massnahmen der Behörden in Zusammenhang mit COVID-19 betroffen.

PROVISORISCHE VORAUSPRÄMIE FÜR DAS JAHR 2021

In der Regel bildet in Verträgen mit jährlicher Deklarationspflicht **die für das vergangene Jahr deklarierte Lohnsumme die Grundlage für die Berechnung der provisorischen Vorausprämie für das kommende Jahr**. Weicht in Ihrem Betrieb die voraussichtliche Lohnsumme 2021 stark von der Lohnsumme 2019 ab? Oder wünschen Sie aus einem anderen Grund eine Anpassung der provisorischen Vorausprämie für das Jahr 2021? Dann wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Generalagentur oder Broker. Den Kontakt finden Sie auf der Folgeprämienrechnung.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und viel Mut für das neue Jahr.

Herzliche Grüsse
Ihre Allianz

Falls Sie beim Ergänzen der Lohndeclaration Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Senden Sie uns Ihre Anfrage mit Angabe Ihrer Policennummer(n) an deklarationen@allianz-suisse.ch.